

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG)

A. ALLGEMEINE ANGABEN

BauherrIn	Name:	Adresse, E-Mail:		
Ansprechperson	Name:	Adresse, E-Mail:		
(falls beauftragt) ProjektleiterIn	Name:	Adresse, E-Mail:		
	Übertragung der BauherrInnenpflichten (§ 9 BauKG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> für folgenden Teilbereich:	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> selbständig:	<input type="checkbox"/> beschäftigt bei: (Name und Anschrift des Unternehmens):		
Baustelle	Baustellenadresse:			
	Beschreibung der Bautätigkeit (Art des Bauwerks):			
	Datum Baubeginn:			
	Voraussichtlicher Abschluss der Bauarbeiten (Bauwerksübergabe):			
Planungs- koordinatorIn	Name:	Adresse, E-Mail:		
	bei juristischen Personen, sonstigen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit: die benannte natürliche Person (§ 3 Abs. 2 BauKG):			
Baustellen- koordinatorIn	Name:	Adresse, E-Mail:		
	bei juristischen Personen, sonstigen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit: die benannte natürliche Person (§ 3 Abs. 2 BauKG):			
SiGe-Plan erstellt am / von:		SiGe-Plan Version		

B. ANGABEN ÜBER DIE BAUSTELLE UND DEREN UMFELD

In diesem Teil sind die für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben zum **Baugelände** anzuführen und das **Umfeld der Bauarbeiten** zu beschreiben. Insbesondere sind auch **mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes**, die zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen erforderlich sind, aufzulisten (§ 7 Abs. 3 Z 1 BauKG).

Dazu zählen z. B.:

- vorhandene Bestandspläne
- Merkmale des Bauwerkes entsprechend der Unterlage für spätere Arbeiten (§ 8 BauKG)
- Ergebnisse von Bodenuntersuchungen (Standstabilitätskennwerte, Kontamination, Grundwassereinflüsse, Kriegsrelikte)
- Ergebnisse von Einbautenerhebungen (Ver- und Entsorgungsleitungen, unterirdische Bestandreste, Kellerbauwerke, Hohlräume)
- Zufahrtsbeschränkungen (max. freie Höhe, Gewicht, max. Zufahrtsbreite usw.)
- Einflüsse von Nachbargebäuden
- wechselseitige Einflüsse durch das Baustellenumfeld (Verkehrssituation, PassantInnen, bestehende Betriebe, Nachbarbaustellen usw.)
- Gefahren aus Naturereignissen (Hochwasser, Lawinengefährdung)
- erforderliche Aufrechterhaltung bestehender Verkehrs- und Fluchtwege bei Umbaumaßnahmen
- Vereinbarungen mit NachbarInnen, Benutzungsrechte von Nachbargründen (z. B. für Verankerungen Baugrubenverbauten)
- Freileitungen, Fahrdrähte
- allenfalls vorhandene zu berücksichtigende Bescheidaufgaben (Verkehrsrecht, Wasserrecht, Umweltverträglichkeit, Denkmalschutz)
- mögliche (temporäre) Lager- und Nutzungsflächen
- Beschränkungen von Baustellenbetriebszeiten (z. B. Hotel-, Krankenhausbetrieb)
- Einschränkungen aufgrund von Denkmalschutz, Archäologie u. a.,
- Angabe, ob und welche Sonderregelungen für die Baustelle anzuwenden sind (z. B. Regelungen betreffend Arbeiten im Bahnbereich, Erdölleitungen, Gasversorger, Abwasserentsorgung, Lärmkataster, EVU-Regelungen, zulässige Schwingungsemissionen z. B. für Ankersprengungen, Spundwandarbeiten, sonstige Vibrationsarbeiten)

ÄV ... Änderungsvermerk

Ifd. Nr. ÄV	Bezeichnung

(Tabellenfortsetzung bei Bedarf)

C. ARBEITEN, DIE MIT BESONDEREN GEFAHREN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT DER ARBEITNEHMERINNEN VERBUNDEN SIND

In diesem Abschnitt ist anzugeben, ob besonders gefährliche Arbeiten gem. § 7 Abs. 2 BauKG auf der Baustelle geplant sind.

Die entsprechenden **Maßnahmen** sind zweckmäßigerweise in **Abschnitt D** anzuführen, auf welche hier verwiesen werden soll (rechte Spalte).

Mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten	JA	NEIN	Anmerkungen	Verweise auf getroffene Maßnahmen in Abschnitt D
Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, wenn diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen auf der Baustelle erhöht wird, wie Arbeiten im Verkehrsbereich oder bei extremen Witterungsverhältnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(Anführung der Tätigkeiten)	
Arbeiten, bei denen die Gefahr des Verschüttetwerdens oder des Versinkens besteht, wenn diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen auf der Baustelle erhöht wird, wie Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(Anführung der Tätigkeiten)	
Arbeiten, bei denen die ArbeitnehmerInnen gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen darstellen oder für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß der VGÜ 2014 vorgeschrieben sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(Tätigkeiten, Auflistung der Arbeitsstoffe)	
Arbeiten mit ionisierenden Strahlen , die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen (> 1kV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten	JA	NEIN	Anmerkungen	Verweise auf getroffene Maßnahmen in Abschnitt D
Arbeiten mit Tauchgeräten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeiten in Druckkammern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Beschreibung sonstiger gefährlicher Arbeiten/Gefahren, Belastungen; <i>das können sein:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Abbrucharbeiten, bei denen eine Abbrucharweisung gem. § 110 BauV erforderlich ist, - Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen gem. § 3 VEXAT - Inbetriebnahmen von maschinellen Einrichtungen, wie Gas-, Dampf-, Druckrohr-, Starkstromanlagen Arbeiten in Schächten, Kanälen u. a. ... - - - -	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

D. BAUABLAUFPLAN - FESTGELEGTE SCHUTZ- UND KOORDINATIONSMASSNAHMEN

Die auf der Baustelle **vorgesehenen Arbeiten** sind anzuführen und unter **Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufes** jeweils

- Schutzmaßnahmen und baustellenspezifische Regelungen zur Festlegung der Zusammenarbeit der verschiedenen Unternehmen und Selbständigen auf der Baustelle (Koordination - Schnittstellen zwischen den Unternehmen);
- Schutzmaßnahmen und baustellenspezifische Regelungen gegen Gefahren der Umgebungsbedingungen;
- organisatorische und/oder technische Maßnahmen, die für die Beseitigung bzw. Minimierung gegenseitiger Gefährdungen verschiedener AuftragnehmerInnen erforderlich sind;
- Maßnahmen bezüglich gefährlicher Arbeiten (Punkt C).

vorzusehen. Dabei sind Maßnahmen auf Grund von anzuwendenden Sonderregelungen (Bahnbetrieb, Erdölleitungen, Gasversorgung u. a.) mit aufzunehmen.

Gegenseitige Gefährdungen (durch örtliches und/oder zeitliches Zusammentreffen mehrerer Arbeiten bzw. durch stationären Betrieb) sind insbesondere

- Gefahrenbereiche durch übereinander liegende Arbeitsplätze
- Beeinträchtigung benachbarter Arbeitsplätze durch
 - Emissionen (z. B. lösemittelhaltige Dämpfe bei Anstricharbeiten und Bodenlegearbeiten, Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz durch Baumaschinen anderer gleichzeitig ausgeführter Arbeiten, Staubentwicklung)
 - Verkehr, Transportarbeiten oder Hebetätigkeiten

Maßnahmen können sein:

- Zeitliche Trennung der durchzuführenden Arbeiten (Zeitplanfestlegung, Einteilung von Arbeitsschichten)
- technische Vorkehrungen (z. B. Schutzdächer, Sperren von Arbeitsbereichen)

Bei der Festlegung der für die jeweiligen Arbeiten **erforderlichen Schutzmaßnahmen** sind die damit verbundenen Gefährdungen zu berücksichtigen. Diese sind vor allem:

- Absturzgefahr
- Gefahren durch (unkontrolliert) bewegte Teile (Herabfallen von Gegenständen, ...)
- Gefahren aus Einstürzen von Erdwänden, ...
- Gefahren aus Hebevorgängen
- Gefahren auf Verkehrs- und Transportwegen
- Gefahren durch chemische Arbeitsstoffe
- Gefahren durch elektrischen Strom
- Brandgefahren
- Explosionsgefahren
- Belastung durch Lärm, Staub

Die Festlegung der Schutzmaßnahmen hat entsprechend § 7 ASchG zu erfolgen, insbesondere ist der **unbedingte Vorrang des kollektiven (technischen) Schutzes (z. B. Geländer) und arbeitsorganisatorischen Gefahrenschutzes gegenüber dem persönlichen Schutz (PSA, z. B. Absturzsicherung)** zu berücksichtigen.

Die für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlichen Unternehmen/Personen sind anzugeben. Sind für vorgesehene Arbeiten mehrere Schutzmaßnahmen erforderlich, können zweckmäßigerweise mehrere Tabellenzeilen verwendet werden.

LV Leistungsverzeichnis

Ifd. Nr. ÄV	Vorgesehene Arbeiten (gemäß Arbeitsablauf)	Auszuführende Schutzmaßnahmen	Gültig von - bis	Betroffene Arbeiten	Verweis auf Arbeit- nehmerInnen- schutzbestimmung	Zuständig für die Umsetzung von - bis	Verweis auf LV- Position

(Tabellenfortsetzung bei Bedarf)

E. GEMEINSAM GENUTZTE SCHUTZEINRICHTUNGEN / SONSTIGE EINRICHTUNGEN

In diesem Abschnitt sind jene Schutzeinrichtungen oder sonstige Einrichtungen anzuführen, die vorgesehen sind, von mehreren Unternehmen/Selbständigen auf der Baustelle genutzt zu werden

Solche Schutzeinrichtungen sind z. B.:

- Baugruben-, Künettenverbauten
- kollektive Absturzsicherungen (Schutzgeländer, Umwehrungen, Abdeckungen von Bodenöffnungen usw.)
- Kollektive Gerüstungen (Gerüste für Fassadenarbeiten, Dachfanggerüste für Dacharbeiten usw.)
- Schutzeinrichtungen für Personen- oder Fahrzeugverkehr (z. B. Schutzdächer)
- Kollektiv verwendbare Hebezeuge (Kran usw.) oder Fahrzeuge
- Lager für besondere Arbeitsstoffe (Flüssiggaslager, Schweißgaslager, Lacklager usw.)
- Baustromversorgung, (Not-)Beleuchtung
- Zutrittssicherung Baustellengeländes (Bauzäune)
- Einrichtungen und Geräte zur Flucht (Selbstrettergeräte z. B. im Tunnelbau usw.)
- Einrichtungen aus Bescheidauflagen (z. B. Verkehrsbescheid)
- Einrichtungen aus anzuwendenden Sonderregelungen (Bahnbetrieb, Erdölleitungen, Gasversorgung, Abwasserleitungen, EVU-Regelungen usw.)

Entsprechend der Festlegung von Verantwortlichen für die Errichtung und Instandhaltung (Vorhaltung) von Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen sind auch etwaige Prüfpflichten - insbesondere jene, die gesetzlich vorgesehen sind - zu regeln.

Sonstige Einrichtungen (Einrichtungen der Infrastruktur) sind z. B.:

- sanitäre Einrichtungen (WC, Waschgelegenheiten, Duschen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Brandschutzeinrichtungen usw.)
- soziale Einrichtungen (Aufenthaltsmöglichkeiten)
- Verkehrswege
- Lagerbereiche
- Einrichtungen zum Bergen und Retten

Die für Errichtung und Instandhaltung (Vorhaltung) der Einrichtungen verantwortlichen Unternehmen/Personen sowie die Vorhaltezeit sind anzugeben.

lfd. Nr. ÄV	Bezeichnung der Schutzeinrichtung / sonstigen Einrichtung	Vorhaltezeit (von – bis)	genützt durch	Prüfpflichten	zuständig für Errichtung	zuständig für Instandhaltung (Vorhaltung) und Prüfung

(Tabellenfortsetzung bei Bedarf)

F. ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR DIE BAUSTELLE

In diesem Abschnitt sind jene für die Baustellenkoordination wichtigen Regelungen aufzunehmen, die generell auf der Baustelle vereinbart wurden bzw. von Bauherrn/ProjektleiterIn für diese Baustelle festgesetzt wurden (meist in **Baustellenordnungen** festgelegt).

Diese betreffen vor allem jene Pflichten, die nicht ausgeschrieben werden können, wie:

- Zutrittsbedingungen, ev. Personalerfassung
- Meldung und Erreichbarkeit von Aufsichtspersonen gem. BauV und deren VertreterInnen
- Teilnahmeregeln bei Besprechungen/Begehungen
- Meldepflichten bei Abweichungen von geplanten Bauabläufen, Terminen und Sicherheitsmaßnahmen, gefährlichen Arbeitsstoffen
- Verhalten bzw. Melderegeln bei Unfällen bzw. Beinaheunfällen, Störfällen und besondere Vorkommnissen
- Notfallplanung (Unfall, Vergiftung, Brand, Explosion, Energieausfall usw.)
- Festlegung einer Alarmkette
- Generelle Verhaltensregeln auf der Baustelle
- Baustellenverkehrsregeln
- Meldepflichten von AuftragnehmerInnen (z. B. Subunternehmermeldepflichten)
- Regelungen über BaustellenbesucherInnen
- Regelungen zur Unterweisung von SubunternehmerInnen
- Rauchverbote

Ifd. Nr. ÄV	Regelung	Zeitraum	Verweis auf Arbeitnehmerschutzbestimmung	zuständig für die Umsetzung

(Tabellenfortsetzung bei Bedarf)

G. LISTE DER BEILAGEN

In diesem Abschnitt sind sicherheitsrelevanten Unterlagen anzugeben, die beim Betrieb der Baustelle zu beachten sind.

Dazu zählen Bauzeitplan, Baustellenordnung, Baustelleneinrichtungsplan, Ausschreibungen sicherheitsrelevanter Positionen, Alarmplan, Brandschutzplan, Fluchtwegplan, Rettungsplan, Dokumente bzw. Merkblätter über Sonderregelungen (Bahnbetrieb, Erdölleitungen, Gasversorgung, Abwasserkanäle, EVU-Regelungen usw.)

Ifd. Nr. ÄV	Bezeichnung

(Tabellenfortsetzung bei Bedarf)

H. LISTE DER AUF DER BAUSTELLE TÄTIGEN UNTERNEHMEN/SELBSTÄNDIGEN

lfd. Nr.	Beauftragtes Unternehmen (Bezeichnung und Anschrift)	Beauftragte Arbeiten	beauftragt von	Aufsichtsperson der Baustelle (§ 4 BauV)	VertreterIn der Aufsichtsperson	SiGePlan zur Kenntnis genommen Datum, Name, Unterschrift

(Tabellenfortsetzung bei Bedarf)

